

## FLEXIBEL ARBEITEN DIE HOMEOFFICE-REGELUNGEN IM ÜBERBLICK

» **Jetzt informieren!**



# WKÖ-Experte Gleißner stellt klar: Unternehmen und Mitarbeiter zu Homeoffice aufgefordert, aber nicht verpflichtet

Betriebe sind sicher - nur 2% der Infektionen dort

28.01.2021, 14:20



© NIKLAS PATZIG/PIXABAY


"In der derzeitigen Situation ist Homeoffice dort, wo es möglich ist, natürlich erwünscht. Denn die Reduktion von persönlichen Kontakten ist eine wichtige Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Es besteht allerdings keine Pflicht für Unternehmen, Homeoffice anzubieten", stellt Rolf Gleißner, Leiter der Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) klar.

Konkret sollte nach § 6 der Notmaßnahmenverordnung die berufliche Tätigkeit "vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber Einvernehmen finden". "Das heißt, es besteht weiterhin Freiwilligkeit. In vielen Fällen ist es ja auch gar nicht möglich, Homeoffice anzubieten", so Gleißner, der außerdem auf die Zahlen der AGES hinweist: Diese bestätigen, dass Betriebsstätten im Infektionsgeschehen nur eine sehr geringe Rolle spielen: Lediglich zwei Prozent der Infektionen sind auf den Arbeitsplatz zurückzuführen. Das zeigt, dass die Unternehmen und Mitarbeiter die Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz konsequent umsetzen.

## Vergütung der Kosten hängt vom Einzelfall ab

Eine Klarstellung trifft Gleißner außerdem zu der Vergütung der Kosten im Homeoffice: Nach der Einigung zwischen Sozialpartnern und Regierung muss der Arbeitgeber die für das Homeoffice erforderlichen digitalen Arbeitsmittel inklusive Datenverbindung zur Verfügung stellen. Wenn die Verwendung von Arbeitsmitteln des Mitarbeiters vereinbart wird, muss der Arbeitgeber eine angemessene Vergütung leisten. "Wie hoch die Vergütung ist, hängt aber von vielen Faktoren ab und ist von Fall zu Fall anders. Denn es kommt auf die tatsächlichen Kosten an, den Anteil der Privatnutzung dieser Mittel, allfällige Überzahlungen für bestimmte Zwecke, etc.", führt der Experte aus. Die Vergütung kann auch in der Leistung eines möglichen steuerfreien Taggelds bestehen. (PWK041/DFS)

## Das könnte Sie auch interessieren



**WKÖ EU-Wirtschaftspanorama 34/2021**

Ausgabe 15. Oktober 2021 [➤ mehr](#)



**WKÖ-Umweltexperte Streitner: „Brauchen praxistaugliche Umsetzung des Kreislaufwirtschaftspakets“**

Zur Erfüllung der EU-Recyclingquoten braucht es in einem ganzheitlichen Ansatz mehr als Pfand und Mehrwegquoten für Getränkeverpackungen [➤ mehr](#)



**Gewährleistung neu ab 1. Jänner 2022**

Nachbericht zur Informationsveranstaltung am 10.9.2021 in der WKÖ und im Livestream [➤ mehr](#)